

## Prüfungsordnung

### für den Masterstudiengang Architektur (Master of Arts – „M.A.“) - konsekutiv -

vom 28. Januar 2014

Aufgrund von §34 Abs.1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff) in seiner aktuellen Fassung hat der Senat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 28. Januar 2014 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen. Die Rektorin hat am 28. Januar 2014 ihre Zustimmung erteilt.

#### Inhaltsübersicht

Präambel

#### 1. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Master - Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Schutzfristen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen (nach ECTS)
- § 8 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

#### 2. Prüfungen

- § 11 Arten der Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Schriftliche Prüfungen
- § 14 Teilleistungen / Teilprüfungen
- § 15 Semester-Projektarbeiten

#### 3. Master - Prüfung

- § 16 Zulassung zu den Prüfungen
- § 17 Zulassungsverfahren
- § 18 Wiederholungen von Prüfungen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterurkunde
- § 23 Diploma Supplement

#### 4. Schlussbestimmungen

- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 25 Entziehung des Master-Grades
- § 26 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

Anlage: Studienplan / Übersichtstabelle

#### Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeinen Bestimmungen des Prüfungsverfahrens für den Masterstudiengang Architektur an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Sie bildet die Rechtsgrundlage für eine einheitliche Handhabung des Studienablaufs und der Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen für Studierende, Prüfende und für die entsprechenden Gremien der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart. Die Begriffe „Architekt“, „Professor“, „Student“, „Kandidat“, „Prüfer“ etc. werden im Folgenden berufs-, nicht geschlechtsspezifisch verwendet.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen sowohl Frauen als auch Männer ein. Frauen können alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform verwenden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## 1. Allgemeines

### § 1 Zweck der Prüfungen

- (1) Die Master- (MA-) Prüfung bildet nach einem 4-semesterigen Studium einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Architekturstudiums.  
Der Master-Studienabschluss qualifiziert für eine Berufstätigkeit mit spezifischen Fähigkeiten innerhalb der erweiterten Disziplin der Architektur und ist eine der Voraussetzungen für die Promotion.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende gründliche Fachkenntnisse erworben hat, die Komplexität in seinem Fachgebiet überblickt und befähigt ist über die Vertiefung des Grundwissens hinaus eine eigene künstlerische - wissenschaftliche Position innerhalb der Architektur selbstständig zu erarbeiten.

### § 2 Master-Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Staatliche Akademie der Bildenden Künste Stuttgart den akademischen Grad Master of Arts (abgekürzt „M.A.“).

### § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Sie umfasst die Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit. (Masterprüfung § 4) Der Gesamtumfang der für den Erwerb des Mastergrades zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 CP (§ 7).
- (2) Der Masterstudiengang Architektur umfasst weitere zwei Jahre der Architekturausbildung und ist zunächst auf die Vertiefung des gestalterischen, methodischen, planerischen, technischen, ökologischen, ökonomischen und rechtlichen Grundwissens des Berufsfeldes konzentriert. Das 1. Studienjahr bietet dem Studierenden die Möglichkeit, verschiedene Vertiefungsgebiete zu erkunden, während das 2. Studienjahr Raum und Gelegenheit zur Formulierung eigener Interessenschwerpunkte im Rahmen der Masterarbeit geben soll. In dieser Arbeit formuliert der Studierende (in Absprache mit einer der Klassen) eine eigene Problemstellung, bearbeitet sie nach selbstgewählten Methoden und erarbeitet eine auf vertiefender Recherche und Entwicklung basierende Lösung der gewählten Aufgaben.  
In der Masterprüfung müssen entsprechende spezifische Fähigkeiten im künstlerischen, planerischen, technischen und historischen Umfeld nachgewiesen und komplexe Aufgaben innerhalb der erweiterten Disziplin der Architektur umfassend bearbeitet und gelöst werden können.
- (3) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen (Module) des Pflicht- und des Wahlpflichtbereiches. Der inhaltliche und zeitliche Umfang wird in der Studienordnung und im Modulhandbuch geregelt.
- (4) Die einzelnen Prüfungsfächer / Module sind in der Übersichtstabelle (siehe Anlage Studienplan) dargestellt.

### § 4 Prüfungen, Prüfungsfristen und Schutzfristen

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, Modulleistungsnachweisen und der Masterarbeit im 4. Semester, die im Studienplan und im Modulhandbuch näher beschrieben sind.  
Die Masterprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 16 abgelegt werden.
- (2) Als Modulprüfung wird eine Prüfung über den gesamten Umfang eines Moduls bezeichnet. Modulprüfungen bestehen aus einer einzigen Prüfung oder aus mehreren Teilprüfungen.
- (3) Die genannten Prüfungen (§ 11) können, schriftlich (Klausur § 13) oder mündlich abgehalten werden (§ 12) oder können Semester-Projektarbeiten sein (§ 15).  
Aus didaktischen Gründen können Prüfungsleistungen in Teilleistungen untergliedert werden (§ 14).
- (4) Den Modulprüfungen sind Leistungspunkte zugeordnet. Leistungspunkte (Credit Points = CP) sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand der Studierenden. Je Semester sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte zu erwerben. Die Anzahl der jedem Modul zugeordneten Leistungspunkte regelt die Studienordnung und ist im Modulhandbuch festgelegt. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Das Leistungspunktesystem orientiert sich an den ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Richtlinien. Der individuelle Erfolg wird mit Noten bewertet. Zur Übersicht ihres individuellen Studienfortschritts erhalten die Studierenden vom Prüfungsamt eine Prüfungssammelliste, in der die erbrachten Studienleistungen mit den erzielten Noten und den zugehörigen Leistungspunkten eingetragen werden.
- (5) Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen des Studierenden während des Studiums. Sie sind die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Hierzu gehören Übungsarbeiten, Hausarbeiten, Gruppenübungen, Kolloquien, Entwürfe, Entwurfsübungen, Fallstudien, Projektstudien, Referate und Praktika.
- (6) Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen in den Modulprüfungen und die Bekanntgabe der Prüfer erfolgt zu Beginn eines jeden Semesters, spätestens vier Wochen vor Prüfungsbeginn.

Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

- (7) Zu den Modulprüfungen hat sich der Studierende schriftlich anzumelden. Diese Anmeldung gilt zugleich als Anmeldung für die Wiederholungsprüfung, welche im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Modulprüfung (siehe Modulhandbuch) stattfindet.  
Die Anmeldung zu Seminaren erfolgt durch Unterschrift in der ersten Lehrveranstaltung und gilt für die prüfungsäquivalenten Leistungen. Die Anmeldung ist bindend, kann aber nach Beginn der Veranstaltung innerhalb der 1. Woche zurückgezogen werden.
- (8) Jede Prüfung muss, in dem, dem Unterricht im einzelnen Modul folgenden Prüfungszeitraum, abgelegt werden. Wird eine Prüfung nicht spätestens im Laufe des nächsten Prüfungszeitraumes erfolgreich abgelegt, erlischt der Prüfungsanspruch (§ 4 Absatz 16). Der Prüfungsanspruch erlischt nicht, wenn die zu prüfende Person die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person. Bei nicht zu vertretenden Überschreitungen der Prüfungsfrist sind die noch fehlenden Prüfungen unverzüglich nach dem Wegfall der Gründe für die Überschreitung nachzuholen. Der Prüfungsausschuss setzt hierfür Termine fest.
- (9) Der Studierende hat die Möglichkeit, weitere Modulprüfungen in zusätzlichen Wahlpflichtmodulen im Masterstudiengang Architektur und in anderen Studiengängen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart - Aka Interdisziplinär - abzulegen. Die Regelstudienzeit soll dadurch nicht überschritten werden. Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (10) Lehrveranstaltungen können nach Ankündigung auch in einer anderen Sprache als Deutsch (i.d.R. Englisch) abgehalten werden. Die Studien- und Prüfungsleistungen sollen in der Regel in der Sprache der Lehrveranstaltung erbracht werden.
- (11) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschuss bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (12) Studierende, die mit einem Kind unter zwölf Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit kann nur im Rahmen der Frist nach § 19 verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist in Abs. 7 ist um maximal 4 Semester pro Kind zu verlängern, sofern die Voraussetzungen des Satz 1 für diesen Zeitraum vorgelegen haben. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein achtens Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen. Sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (13) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwartenden Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag der zu prüfenden Person. Fristen für die Wiederholungsprüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Die zu prüfende Person hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Akademie benannten Arztes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (14) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Akademie oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der zu prüfenden Person der Rektor.
- (15) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Masterprüfung grundsätzlich innerhalb der nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden kann.
- (16) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des 6. Fachsemesters die Masterprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 4 Absätze 11 bis 14. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der zu prüfenden Person.

- (17) Studienzeiten, in denen  
- wegen Mutterschaft  
- längerer Krankheit  
- oder aus anderen wichtigen Gründen  
ein Studium nicht möglich war, und deshalb nicht ohnehin eine Beurlaubung ausgesprochen wurde, bleiben bei der Berechnung der Frist nach Absatz 16 unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung. Insgesamt dürfen nicht mehr als vier Fachsemester unberücksichtigt werden.

## **§ 5 Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei Professoren, einem Akademischen Mitarbeiter und einem Studenten mit beratender Stimme.
- (2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Senat nach Anhörung der Fachgruppe für jeweils drei Jahre, das studentische Mitglied jeweils für ein Jahr bestellt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen mehrheitlich der Fachgruppe Architektur angehörende Lehrpersonen der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart sein. Die Mitglieder müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Wiederbestellung eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus, wird ein Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt. Der aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses vom Senat zu bestellende Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Professoren sein.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere achtet er darauf, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in der Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Er berichtet regelmäßig der Studienkommission und der Fachgruppe über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master - Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (5) Der Prüfungsausschuss trifft Entscheidungen über Abweichungen von Prüfungsleistungen und entscheidet über Beschwerden und Eingaben im Zusammenhang mit Prüfungsleistungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder – darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Professoren – anwesend sind. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Prüfungsleistungen des Beschwerdeführers durch einen zusätzlichen Prüfer begutachten lassen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Soweit Bestimmungen dieser Prüfungsordnung nicht entgegenstehen, kann der Prüfungsausschuss seine Entscheidungsbefugnis zu einzelnen Aufgabenbereichen dem Vorsitzenden übertragen. Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen und über die Vertretbarkeit der Überschreitung von Studienzeiten und von Prüfungsfristen können nicht auf den Vorsitzenden übertragen werden.
- (8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angaben der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen diese Entscheidung sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Prorektor für Lehre zur Entscheidung vorzulegen.

## **§ 6 Prüfer und Beisitzer**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. In Eilfällen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Prüfer und Beisitzer. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Das LHG ist zu beachten.
- (2) Prüfer sind in der Regel hauptberufliche Professoren und Lehrbeauftragte, denen nach dem LHG die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte, die nicht unter Satz 1 fallen, können nur dann zu Prüfern bestellt werden, wenn geeignete Prüfer nach Satz 1 nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen; sie können auch dann nur neben einem Prüfer nach Satz 1 eingesetzt werden.
- (3) Die Bewertung von künstlerischen und schriftlichen Prüfungsleistungen bei den Teilprüfungen der Zwischenprüfung der Masterprüfung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern. Einer der Prüfer muss Professor sein. Soweit geeignete

Prüfer nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen, können Prüfungen auch von nur einem Prüfer abgenommen werden; Abs. 2 ist zu beachten. Wiederholungsprüfungen sind stets von zwei Prüfern zu bewerten.

- (4) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer. Der Beisitzer muss mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (5) Die Masterarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. Ihr gehören fünf Mitglieder an: Sie müssen Professoren oder Lehrbeauftragte sein, denen nach dem LHG die Bezeichnung „Professor“ verliehen wurde. Der Prüfungsausschuss bestimmt den Vorsitzenden der Prüfungskommission. Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (6) Die bestellten Prüfer sind zur Abnahme der Prüfung verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe, die sie bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu vertreten haben, verhindert sind.
- (7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (8) Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, so wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellt.
- (9) Für prüfende und beisitzende Personen gilt § 5 Absatz 6 entsprechend.

## § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen (nach ECTS)

- (1) Für die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sind folgende Noten von den jeweiligen Prüfenden zu verwenden.

1 = sehr gut	= hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz Mängeln noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Noten um den Wert von 0,3 angehoben oder abgesenkt werden. Die Noten 0,7 / 4.3 / 4.7 werden nicht vergeben.

1.3 (sehr gut) // 1.7 (gut) / 2.3 (gut) // 2.7 (befriedigend) / 3.3 (befriedigend) // 3.7 (ausreichend)

- (2) Erfolgt die Beurteilung der Prüfungsleistung einer Modul- / Teilprüfung durch mehrere Prüfer, so wird zur Bildung der Note zunächst das arithmetische Mittel der von allen Prüfern gegebenen Noten errechnet. Die sich eventuell daraus ergebenden Zwischennoten werden gerundet, dabei gilt § 7 Absatz 3 und § 8 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Noten der einzelnen Module und Fächer errechnen sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel aller Noten der jeweils zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen (Teilleistungen). Die Gewichtung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen wird im Modulhandbuch geregelt. Bei der Berechnung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt – alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die sich eventuell daraus ergebenden Zwischennoten werden gerundet, dabei gilt § 7 Absatz 1 und § 8 Absatz 2 entsprechend.
- (4) Die Gesamnote einer bestandenen Prüfung (Modulnote) lautet:

- bei einem Durchschnitt		bis 1.5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt	ab 1.6	bis 2.5 = gut
- bei einem Durchschnitt	ab 2.6	bis 3.5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt	ab 3.6	bis 4.0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt		über 4.0 = nicht ausreichend

Die (nach Absatz 2 errechnete) Modulnote wird in Klammern geführt.

- (5) Für die Angabe der Noten in Grades der fünfstufigen Skala A / B / C / D / F gilt folgende Zuordnung:

1.0 (sehr gut)	entspricht	<b>A</b>	(very good)
1.3 (sehr gut)	entspricht	<b>A- minus</b>	(very good)
1.7 (gut)	entspricht	<b>B+ plus</b>	(good)
2.0 (gut)	entspricht	<b>B</b>	(good)
2.3 (gut)	entspricht	<b>B- minus</b>	(good)
2.7 (befriedigend)	entspricht	<b>C+ plus</b>	(medium)
3.0 (befriedigend)	entspricht	<b>C</b>	(medium)
3.3 (befriedigend)	entspricht	<b>C- minus</b>	(medium)
3.7 (ausreichend)	entspricht	<b>D+ plus</b>	(pass)
4.0 (ausreichend)	entspricht	<b>D</b>	(pass)
5.0 (nicht ausreichend)	entspricht	<b>F</b>	(fail)

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4.0) D (pass) bewertet wurde.

## § 8 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Gesamtnote der Master - Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die Module, aus denen sich die Masterprüfung zusammensetzt, und der Note für die MA – Arbeit, jeweils gewichtet mit der Anzahl der Leistungspunkte (CP) des Moduls bzw. der Masterarbeit.

	bis 1.1	als	1.0 (sehr gut)	bzw. <b>A</b>	(very good)
ab 1.2	bis 1.5	als	1.3 (sehr gut)	bzw. <b>A- minus</b>	(very good)
ab 1.6	bis 1.8	als	1.7 (gut)	bzw. <b>B+plus</b>	(good)
ab 1.9	bis 2.1	als	2.0 (gut)	bzw. <b>B</b>	(good)
ab 2.2	bis 2.5	als	2.3 (gut)	bzw. <b>B-minus</b>	(good)
ab 2.6	bis 2.8	als	2.7 (befriedigend)	bzw. <b>C+plus</b>	(medium)
ab 2.9	bis 3.1	als	3.0 (befriedigend)	bzw. <b>C</b>	(medium)
ab 3.2	bis 3.5	als	3.3 (befriedigend)	bzw. <b>C-minus</b>	(medium)
ab 3.6	bis 3.8	als	3.7 (ausreichend)	bzw. <b>D+plus</b>	(pass)
ab 3.9	bis 4.0	als	4.0 (ausreichend)	bzw. <b>D</b>	(pass)

- (2) Die Gesamtnote wird vom Prüfungsamt festgestellt.
- (3) Studierende, die weitere Fächer oder Module, als die vorgeschriebenen Fächer / Module, vollständig abgeschlossen haben, können auf Antrag deren Ergebnisse ohne Einrechnung in die Gesamtnote zusätzlich im Zeugnis vermerken lassen.
- (4) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1.2) wird das Prädikat „Sehr gut mit Auszeichnung“ verliehen.

## § 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss zuständig.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in gleichen oder verwandten Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anlässlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Umfang den Anforderungen des Moduls im Masterstudiengang Architektur an der Akademie im Wesentlichen entsprechen. Wenn für die Anerkennung bestimmter Studien- und Prüfungsleistungen erforderliche einzelne Leistungen fehlen, kann der Prüfungsausschuss Ergänzungsleistungen festlegen. Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen kann die Hilfe des jeweiligen Fachprofessors in Anspruch genommen werden.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, die Lissabon-Konvention sowie Absprachen im Rahmen von Fakultäts- und Hochschul-Partnerschaften sowie zentral koordinierter Mobilitätsprogramme zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien gilt Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die Anrechnung kann versagt werden, wenn insgesamt mehr als die Hälfte der zu erwerbenden Leistungspunkte des Masterstudiums oder die Masterarbeit angerechnet werden soll.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung § 7 und § 8 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. In diesem Fall erfolgt keine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist innerhalb von zwei Semestern nach Einschreibung in den Studiengang oder nach Rückkehr von einem Auslandsstudium zu stellen, danach ist eine Antragstellung ausgeschlossen. Der Student hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

- (8) Über die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen in anderen Studiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten nach Anhörung des für das Fach / Modul zuständig Prüfenden.
- (9) Studienzeiten aus einem vorausgegangenen Studium werden entsprechend der anerkannten Leistungen angerechnet. Die Einstufung in ein bestimmtes Fachsemester orientiert sich am Umfang der anerkannten Leistungen.
- (10) Für die an einer ausländischen Partnerhochschule, mit der die Akademie ein entsprechendes Austauschprogramm unterhält, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 3 und 6 entsprechend
- (11) Die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen kann nach Inanspruchnahme entsprechender Beratung auch vor Antritt des Auslandsaufenthaltes beantragt werden.

#### **§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5.0) / „fail“ (F) bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Als Beginn der Prüfung gilt die Zulassung zur Fach-, Teilprüfung und zur Masterarbeit. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist bis zu 7 Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Dies gilt nicht für Lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungen, Masterarbeit sowie Wiederholungsprüfungen, die am nächsten Prüfungstermin abzulegen sind.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich (in der Regel vor dem Prüfungstermin) schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest (in der Regel innerhalb von 3 Arbeitstagen) vorzulegen aus dem hervorgeht, dass die zu prüfende Person nicht prüfungsfähig ist. Dabei soll die Dauer der voraussichtlichen Prüfungsunfähigkeit angegeben werden. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztlichen Attests verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Kandidaten die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet.
- (3) Hat sich eine zu prüfende Person in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Rücktrittsgrundes Prüfungen unterzogen, so ist ein nachträglicher Rücktritt aus diesem Grund ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn die zu prüfende Person bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.
- (4) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) / „fail“ (F) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5.0) / „fail“ (F) bewertet. In schwierigen Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Entscheidungen nach Absätzen 1 bis 4 trifft der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Entscheidungen allgemein oder im Einzelfall auf seinen Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von drei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **2. Prüfungen**

#### **§ 11 Arten der Prüfungen**

- (1) Prüfungsleistungen sind
  - a) mündliche Prüfungen (§ 12)
  - b) schriftliche Prüfungen (§ 13)
  - c) Teilprüfungen / Teilleistungen (§ 14)
  - d) Semester-Projektarbeiten (§ 15)
  - e) Masterarbeit (§ 19)

## **§ 12 Mündliche Prüfungen**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfungen) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfungen oder Einzelprüfungen abgelegt. Umfasst ein Modul in der Vorprüfung Teilgebiete, die von mehreren Prüfern vertreten werden, so soll bei mündlichen Prüfungen eine Kollegialprüfung durchgeführt werden. In diesem Fall wird die Note in einer gemeinsamen Endbesprechung festgelegt. Vor Festlegung der Note hört die prüfende Person die anderen Prüfer bzw. die beisitzende Person.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 20, höchstens 60 Minuten je Kandidat und Modul. Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfungen in den einzelnen Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Als mündliche Prüfung kann auch ein Referat zu einer speziellen Fragestellung des Fachgebietes, dem das Modul zuzuordnen ist, abgenommen werden. Ein Referat darf nur als Teilprüfung vergeben werden. Bei Gruppenarbeiten müssen die individuellen Leistungen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Absätze 2 und 4 gelten entsprechend.
- (6) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die geprüften Personen. Aus wichtigen Gründen oder bei Ablehnung der zu prüfenden Person ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Gründe bzw. der Antrag sind zu protokollieren.

## **§ 13 Schriftliche Prüfungen**

- (1) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches (betreffendes Modul) ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.
- (2) Schriftliche Prüfungen, die nicht Lehrveranstaltungsbegleitend abgenommen werden, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind durch zwei Prüfer zu bewerten, von denen einer Professor sein muss, wenn der Erstprüfer im Fall einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ (5.0) vorschlägt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 7 und § 8). Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer von schriftlichen Prüfungen beträgt in der Regel mindestens 45 und höchstens 180 Minuten, die Dauer von Hausarbeiten höchstens drei Tage. § 4 gilt entsprechend. Die Dauer ist im Modulhandbuch anzugeben. Sie muss den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden.
- (4) Schriftliche Prüfungen der Masterprüfung sind im Modulhandbuch des Studienplanes (Studienordnung) festgehalten.

## **§ 14 Teilprüfungen / Teileleistungen**

- (1) Teileleistungen sind Referate, Kurzprojekte und Hausarbeiten im Sinne von § 4, die gemäß §§ 7 und 8 bewertet und als Teilprüfungen angerechnet werden.
- (2) Die Summe der Teilprüfungen gemäß Abs. (1) darf im Masterstudiengang die Zahl vier nicht überschreiten. Die Bewertungen der Teileleistungen werden in den entsprechenden Modulprüfungen im jeweiligen Modul eingerechnet. Anzahl und Bewertung sind im Modulhandbuch anzugeben.

## **§ 15 Semester-Projektarbeiten**

- (1) Semester-Projektarbeiten sind Arbeiten in Form von Zeichnungen, Modellen und Objekten oder auch schriftliche Arbeiten (Theoretische Semesterarbeiten) in denen der Kandidat nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit und mit Methoden des Faches (betreffendes Modul) ein Problem erkennen und zu einer Lösung führen kann.
- (2) Prüfungen in der in Absatz 1 beschriebenen Form können innerhalb von Übungen, Stegreifen, Entwürfen oder Projektarbeiten Lehrveranstaltungsbegleitend sowie nicht Lehrveranstaltungsbegleitend erbracht werden. Diese Prüfungen werden mündlich in Form der öffentlichen Präsentation der Arbeitsergebnisse vorgestellt. Bestandteil ist die Darlegung / Darstellung der theoretischen, wissenschaftlichen und künstlerischen Grundlagen / Ausführungen in Bezug zur Aufgabenstellung. Prüfungsleistungen, die Lehrveranstaltungsbegleitend erfolgen, können zusätzlich öffentliche Präsentationen von Zwischenergebnissen beinhalten.

- (3) Die Bearbeitungszeit von Semester-Projektarbeiten beträgt mindestens 1 Tag und maximal 1 Semester. Die Bearbeitungszeit ist im Modulhandbuch anzugeben und zu Semesterbeginn dem Student bekannt zu geben. Als Ausgabezeitpunkt des Themas für Semester-Projektarbeiten gilt die Einführungsveranstaltung durch die prüfende Person.
- (4) Semesterprojektarbeiten, wie in Absatz 2 beschrieben, sind von mindestens einer prüfenden Person zu bewerten. Sie sind durch zwei Prüfer zu bewerten, von denen einer Professor sein muss, wenn der Erstprüfer im Fall einer Wiederholungsprüfung die Note „nicht ausreichend“ (5.0) vorschlägt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen (§ 7 und § 8). Soweit sich die Semester-Projektarbeiten nicht ohnehin beim Prüfer befinden, sind sie zum Prüfungstermin vom Kandidaten vorzulegen. Die Mithilfe einer weiteren Lehrkraft ist bei der Beurteilung mit zu berücksichtigen. Zahl und Umfang der vorhandenen oder vorgelegten Arbeiten wird mitbewertet. Der Umfang der Arbeiten ist im Modulhandbuch anzugeben und zu Semesterbeginn dem Student bekannt zu geben. Die Semester-Projektarbeiten eines Moduls werden insgesamt bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (5) Mündliche Prüfungen in Form der öffentlichen Präsentation der Semester-Projektarbeiten dauern im Rahmen von Übungen und Stegreifprojekten mindestens 5 und höchstens 15 Minuten und im Rahmen von Entwurfs-Projekten mindestens 20 und höchstens 60 Minuten. Die Prüfungsdauer ist im Modulhandbuch anzugeben und wird dem Student zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

### **3. Masterprüfung**

#### **§ 16 Zulassung zu den Prüfungen**

- (1) Zu den Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. die für die Prüfung in dem jeweiligen Modul erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) erbracht hat.
  2. an den Lehrveranstaltungen in dem Modul das in der Fach- / Teilprüfung geprüft wird, teilgenommen hat.
  3. den Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Architektur nicht verloren hat.
  4. zur Zeit der Anmeldung zur Prüfung im Masterstudiengang Architektur an der Akademie immatrikuliert ist
- (2) Zu den Modul- und Teilprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
  1. die Voraussetzungen in § 16 Abs. (1) Pkt. 1-3 erfüllt.
- (3) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  1. nachweislich die Voraussetzungen in § 16 Abs. (1) Pkt. 1-3 erfüllt.
  2. alle Prüfungsleistungen in den Fach- / Teilprüfungen der einzelnen Module (Pflicht- und Wahlpflichtbereich) bis zum Abschluss des 3. Fachsemesters erbracht hat (Anlage Studienplan).
  3. sämtliche Studienprojekte aller 3 Semester in dokumentarischer Form vorlegt.
- (4) Grundsätzlich ist der Kandidat nach Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet.

#### **§ 17 Zulassungsverfahren**

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Masterprüfung.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modul- / Teilprüfung innerhalb der Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfer der Modul- / Teilprüfung zu stellen. Der Antrag auf Zulassung ist unmittelbar im Anschluss an die Lehrveranstaltungen zu stellen in denen das Modul, das Gegenstand der Modul- / Teilprüfung ist, gelehrt wurde.
- (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in § 16 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, oder
  2. die Unterlagen unvollständig sind, oder
  3. der Kandidat die Masterprüfung in derselben Fachrichtung an der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart, einer anderen Kunsthochschule oder einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (4) Grundsätzlich ist der Kandidat nach Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet.

#### **§ 18 Wiederholungen von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

- (2) Die Modulprüfungen können bei mit „nicht ausreichend“ (5.0) / „fail“ (F) bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten eine zweite Wiederholung in höchstens zwei Modulen zulassen.
- (3) Eine mit „nicht ausreichend“ (5.0) / „fail“ (F) bewertete Masterarbeit kann mit einem neuen Thema wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des neuen Themas in der in §19 Absatz 6 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen unmittelbar zum darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden, sofern das Prüfungsfach nicht durch Änderung des Studienplans entfällt. Dies gilt nicht im Falle einer Beurlaubung. Nimmt der Kandidat den Termin nicht wahr, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. § 6 Abs. (3) gilt entsprechend.  
Wird eine schriftliche Prüfung in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5.0) / „fail“ (F) bewertet, so erfolgt in unmittelbarer zeitlichem Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der Wiederholungsprüfung von etwa 20-30 Minuten Dauer. Das gilt nicht in Fällen des § 10 Absätze 1 und 4 sowie § 18 Absatz 5 Satz 2. Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung kann in diesem Fall unter Berücksichtigung der mündlichen Nachprüfung nur „ausreichend“ (4.0) oder „nicht ausreichend“ (5.0) sein. Für die Durchführung der mündlichen Nachprüfung gilt § 12 entsprechend.
- (5) Zur Wiederholungsprüfung sind ein Zulassungsantrag und eine Zulassung erforderlich. § 16 und § 17 gilt entsprechend.
- (6) Das Ergebnis der Wiederholungsprüfung wird als Endnote gewertet.

#### **§ 19 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb der vorgegebenen Zeit ein Problem aus seiner Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen, technischen und künstlerischen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Die Masterarbeit umfasst 30 Leistungspunkte (CP).
- (2) Die Masterarbeit besteht aus einem
  - a) schriftlichen Teil, der Projektarbeit und den
  - b) Kolloquien(Eine theoretische Masterarbeit ist grundsätzlich möglich)
- (3) Die Master-Projektarbeit wird über einen Zeitraum von 4 Monaten (im 4. Semester) durchgeführt.
- (4) Die Masterarbeit wird in der Regel im 4. Master-Semester angefertigt und umfasst 30 CP. Die Masterarbeit wird von einem hauptamtlichen Professor des Masterstudiengangs Architektur mit Prüfungsberechtigung ausgegeben. Studenten können eigene Themenvorschläge einreichen. Die Entscheidung über das Thema und seine Ausgabe erfolgt durch den Vorsitzenden der Master-Prüfungskommission im Einvernehmen mit der Prüfungskommission. Die Bearbeitung der Masterarbeit erfolgt selbstständig. Im Rahmen der Bearbeitungszeit sind 2 Kolloquien vorgesehen. Das Modul „Wissenschaftliche Arbeit“ (7.5 CP) im 3. Semester ist ein eigenständiges Pflicht-Modul und sieht die Erstellung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit vor. Den Studierenden wird mit diesem Modul die Gelegenheit geboten, ihren Interessen auf einer anderen Ebene, als derjenigen des Entwurfsprojekts vertieft und systematisch nachzugehen, ihre Gedanken mit neuem Wissen zu bereichern, kritisch zu durchleuchten, sie dabei zu klären und weiterzuentwickeln und nicht zuletzt sie in verständlicher und nachvollziehbarer Form zur Sprache zu bringen. Diese wissenschaftliche Arbeit kann zur Findung der Themenwahl und auch der Schwerpunktsetzung der anstehenden Masterarbeit im 4. Semester herangezogen werden.
- (5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit wird von einer Prüfungskommission beurteilt. (§ 6 Abs. 5)

#### **§ 20 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Vorsitzenden der Master-Prüfungskommission abzugeben. Der Abgabeort wird vom Vorsitzenden bestimmt. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.  
Die fertige Masterarbeit ist
  - bei einer Ausführung in Schriftform (theoretische Arbeit) in 5 gebundenen Exemplaren und zusätzlich in elektronischer Form einzureichen,
  - bei einer Ausführung in zeichnerischen Darstellungen, Modellen und Objekten (Projektarbeit) ist zusätzlich eine digitale Kopie (CD) der gesamten Arbeit, einschließlich Modell- und Objektfotos abzugeben.Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern,
  1. dass er seine Arbeit selbständig hergestellt und verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

2. dass sie keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß aus anderen Werken übernommenen Aussagen als solche gekennzeichnet hat,
  3. dass er eingereichte Arbeit weder vollständig noch in wesentlichen Teilen Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen ist,
  4. dass er die Arbeit weder vollständig noch in Teilen bereits veröffentlicht hat und
  5. dass das elektronische Exemplar mit der abgegebenen /vorgestellten Arbeit übereinstimmt.
- (2) Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Masterarbeit als mit „nicht ausreichend / fail“ (F/ 5,0) bewertet, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Masterarbeit ist in einer mündlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer vorzustellen. Die Dauer der gesamten Prüfung beträgt höchstens 60 Minuten. Die mündliche Prüfung hat in der Regel spätestens eine Woche nach Abgabe der Arbeit zu erfolgen. Der Termin zur mündlichen Prüfung wird rechtzeitig vom Vorsitzenden der Prüfungskommission dem Kandidaten übermittelt. Versäumt der Kandidat diesen Termin, wird die MA-Arbeit erstmalig mit der Note „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (4) Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten aus
- a) dem schriftlichen Teil (theoretische Arbeit) und / oder der Projektarbeit (Idee / Gestaltung = Gewichtung 6-fach + Konstruktion / Funktion = Gewichtung 3-fach) und dem
  - b) Kolloquium / Präsentation (Gewichtung 1-fach).
- (5) Die Gesamtnote der Masterarbeit bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfern erteilten Bewertungen. (Abs. 4)
- (6) Die Bewertung nach § 7 und § 8 der Prüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.
- (7) Das Bewertungsverfahren ist spätestens nach vier Wochen abzuschließen.

## **§ 21 Zeugnis**

### **Masterprüfung**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält:
- die einzelnen Module (Modulprüfungen) mit Namen und Noten
  - Thema und Note der Masterarbeit
  - die Gesamtnote
  - die Gesamtzahl der Studiensemester.
- (2) Das Zeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart versehen
- (3) Das Master-Zeugnis enthält auch eine Übersetzung in Englisch.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist die Masterprüfung wiederholt werden kann.
- (5) Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

## **§ 22 Masterurkunde**

- (1) Nach bestandener Masterprüfung erhält der Kandidat eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses.
- (2) Die Masterurkunde wird vom Rektor der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 23 Diploma Supplement**

Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Studienabschluss in dieses ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen. Das Diploma Supplement enthält eine relative Häufigkeitsverteilung der Studienabschlussnoten sämtlicher Absolventen soweit eine ausreichende Anzahl von Absolventen für diese Darstellung vorliegt.

## 4. Schlussbestimmungen

### § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Dem Kandidat ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht ausreichend“ (5.0) / „fail“ (F) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absätzen 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### § 25 Entziehung des Master-Grades

Die Entziehung des Master-Grades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

### § 26 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten (die darauf bezogenen Bewertungen / Gutachten der Prüfer und in die betreffenden Prüfungsprotokolle) gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.  
§ 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### § 27 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2012 in Kraft.

Stuttgart, den 28. Januar 2014

gez.

Petra von Olschowski  
Rektorin

Anhang:  
Studienplan des Masterstudiengangs Architektur

